

8x2 Datenschutz im Verein

Jeder Verein, der personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder auch sonstiger natürlicher Personen mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung oder in herkömmlichen Mitgliederkarteien erhebt, verarbeitet oder nutzt, unterliegt dem BDSG (siehe hierzu 8x1). Es ist darauf zu achten, dass nur die jeweils erforderlichen Daten erhoben, an Dritte übermittelt oder veröffentlicht werden (Grundsatz der Datensparsamkeit). Maßgebend sind einerseits die berechtigten, insbesondere satzungsmäßigen Interessen des Vereins und andererseits die schutzwürdigen Belange der Mitglieder.

Vorschlag für eine einfache **Satzungsregelung zur Verarbeitung von Mitgliederdaten**:

Der Verein benötigt von jedem Mitglied folgende Daten: Name, Vorname, Adresse und Kontoverbindung. Namen, Vornamen und Adresse des Mitglieds kann der Verein in einer Mitgliederliste allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stellen, sofern das Mitglied dem nicht ausdrücklich widerspricht. Außerdem verarbeitet und nutzt der Verein zu seinen Zwecken die Telefon- und Telefaxnummern und die E-Mail-Adressen, sofern ihm diese jeweils vom Mitglied freiwillig angegeben werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen bei seinen dem Verein angegebenen Daten unverzüglich mitzuteilen. Schreiben bzw. E-Mails des Vereins gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie jeweils an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gesandt worden sind.

Für den **Umgang mit Mitgliederdaten** gelten folgende **Grundsätze**:

- Jeder **Funktionsträger des Vereins** darf die für die Ausübung seiner Funktion notwendigen Mitgliederdaten verarbeiten und nutzen.
- Verarbeitet ein **Dienstleister des Vereins** (z.B. beim Beitragseinzug oder der Mitgliederverwaltung) personenbezogene Mitgliederdaten, sind die Einzelheiten dieser Auftragsdatenverarbeitung (insb. Konkretisierung der Daten und des Verarbeitungszwecks und Festlegung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen) schriftlich zu vereinbaren. Die Einhaltung ist zu kontrollieren.
- **Daten einzelner Mitglieder** dürfen **an andere Mitglieder** nur übermittelt werden, wenn das nachfragende Mitglied ein berechtigtes Interesse hat und dem keine schutzwürdigen Belange des betroffenen Mitglieds entgegen stehen. Im Zweifel ist sein Einverständnis zur entsprechenden Datenweitergabe einzuholen.
- Ist die **Herausgabe einer Mitgliederliste** nicht bereits in der Satzung vorgesehen, kommt es für die Zulässigkeit darauf an, (1) ob die **Kontaktpflege** der Mitglieder ein wichtiger Bestandteil des Vereinszwecks ist, (2) ob es ein **anderweitiges wichtiges Interesse** des Vereins bzw. der meisten Vereinsmitglieder an der Herausgabe gibt, jedes Mitglied seiner Aufnahme in diese Liste aber widersprechen kann oder (3) ob die Herausgabe zur **Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte**, insbesondere die Beantragung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch eine Minderheit, erforderlich ist und jedes Mitglied seiner Aufnahme in die Liste widersprechen kann.
- Ist ein Verein zur regelmäßigen **Übermittlung** bestimmter Mitgliederdaten z.B. **an eine Dachorganisation** verpflichtet, sollte dies in der Vereinssatzung geregelt sein, mindestens aber die Neumitglieder im Aufnahmeverfahren darüber informiert werden.
- Grundsätzlich dürfen Mitgliederdaten **nur mit deren Einwilligung an Sponsoren oder Wirtschaftsunternehmen** (z.B. Versicherungen, Zeitschriftenverlage) übermittelt werden. Mindestens muss den Mitgliedern ausreichend Gelegenheit zum vorherigen Widerspruch gegeben werden.
- Die **Bekanntgabe** personenbezogener Informationen **in Aushängen oder Vereinsblättern** ist zulässig, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem Vereinszweck steht und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des jeweiligen Mitglieds entgegenstehen. Im Zweifel sollte dies von der Zustimmung abhängig gemacht werden.
- Für die **Veröffentlichung von Spenderlisten** ist bei örtlich bzw. begrenzt regional tätigen Vereinen regelmäßig ausreichend, dass im Spendenaufruf die Veröffentlichung angekündigt und dem Spender ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird. Bei überregionaler Spendenwerbung muss eine ausdrückliche Einwilligung eingeholt werden.
- Eine **Datenübermittlung an die Presse** kann im Ausnahmefall in Betracht kommen, wenn eine Information im überwiegenden Interesse des Vereins oder im öffentlichen Informationsinteresse erforderlich ist (z.B. bei einem Vereinsausschluss oder bei besonderen Leistungen der Verdiensten).
- Im **Internet** können die erforderlichen **Daten der Funktionsträger** veröffentlicht werden. Für die Einstellung von **Informationen über einzelne Mitglieder**, ist die vorherige schriftliche Einwilligung des Betroffenen erforderlich.